

Steht ein Kampf der Gerichte zwischen Deutschland und der EU bevor?

Das deutsche Bundesverfassungsgericht BVerfG hat Anfang Mai die milliarden schweren Staatsanleihenkäufe der Europäischen Zentralbank EZB beanstandet. Das BVerfG wirft der EZB vor, dass sie mit solch extremen Massnahmen (seit 2015 hat die EZB Staatsanleihen im Umfang von insgesamt 2.7 Billionen sprich 2'700 Milliarden Euro gekauft!) ausserhalb ihres Mandats agiere und Teile ihrer ultraexpansiven Geldpolitik illegal sein könnten.

Das BVerfG greift mit seinem Entscheid auch den Europäischen Gerichtshof EuGH an, welcher 2018 das umstrittene Programm für Staatsobligationskäufe PSPP als konform durchgewunken hat. Das Urteil des EuGH, dass das PSPP nicht über das Mandat der EZB hinausgehe, verkenne „in offensichtlicher Weise Bedeutung und Tragweite des zu beachtenden Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit“ und sei „methodisch schlechterdings nicht mehr vertretbar“. Nicht nur die Worte selbst sind sehr deutlich, sondern auch der klare Entscheid innerhalb des Richterremiums (7 zu 1) spricht Bände.

Was hat denn ein nationales Gericht zu einer Institution der EU zu sagen?

Im Gegensatz zu einem Bundesstaat, wo Bundesrecht grundsätzlich immer vor geht, ist die EU als Staatenbund definiert. Europäisches Recht geht deshalb nur dort nationalem Recht vor, wo eine Delegation des Rechts an die EU stattgefunden hat. Mit anderen Worten haben die nationalen Gerichte zum einen Mitsprachebefugnisse bei der Auslegung, was delegiert wurde (sprich das Mandat ist) und zum anderen explizite Entscheidungsbefugnisse, wo keine Delegation stattgefunden hat. Die Einschätzung eines nationalen Gerichts hat dann aber selbstverständlich nur unmittelbare Auswirkung auf den eigenen Nationalstaat bzw. dessen Institutionen. Im vorliegenden Fall hat nun die EZB drei Monate Zeit, ihre Überlegungen und Motivationen für die enormen Staatsanleihenkäufe darzulegen. Sollte ihr eine adäquate Begründung nicht gelingen, darf die Deutsche Bundesbank danach nicht mehr an diesem Programm teilnehmen.

Juristische vs. ökonomische Beurteilung

Ob all dieser juristischen Fragen der Zuständigkeit gehen oft die ökonomischen Überlegungen dahinter vergessen. Art. 123 des EU-Vertrags verbietet den unmittelbaren Erwerb von Schuldtiteln der Mitgliedstaaten durch die EZB. Damit soll ein grossangelegter Kauf von öffentlichen Schuldpapieren durch die EZB und eine daraus folgende mögliche Inflation und Abwertung der gemeinsamen Währung Euro vermieden werden.

Juristisch streiten EZB und EuGH die verbotene Staatsfinanzierung mit dem Argument ab, dass die EZB ja nicht direkt den Staaten Geld geben würde, sondern nur indirekt, indem die EZB frühestens ein paar Tage nach der Emission die Staatsanleihen kaufen würde. Ökonomisch ist der Effekt allerdings der gleiche, egal, ob die EZB aus Primäremission, ein paar Sekunden oder ein paar Tage danach in dieser gigantischen Menge und Regelmässigkeit Staatsanleihen kauft. Es passiert genau das, was vermieden werden wollte: der Staat wird je länger das Programm läuft je mehr durch die eigene Zentralbank finanziert.

Es ist die Dosis, auf die es ankommt

Wie bei allen Giften, ist es die Dosis auf die es ankommt. Je extremer die Geldpolitik ist (grundsätzlich egal ob expansiv oder restriktiv) – und seit Draghi ging die EZB nur in eine Richtung – desto gefährlicher wird sie. Die Dosis macht es auch bei der juristischen Frage aus: je extremer die Massnahmen der EZB sind, desto grösser die Gefahr, dass sie ihr Mandat verletzt und nun möglicherweise vom BVerfG gebremst wird.

Wie weiter?

Die EU scheint dies naturgemäss anders sehen. Die EU Kommissionspräsidentin Von der Leyen, interessanterweise eine Deutsche, hat bereits angekündigt, dass ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland vor dem EuGH (ja genau dem EuGH, der gerade selbst gerügt wurde) geprüft würde. Fortsetzung folgt...